

Kanton Appenzell Innerrhoden

Stand vom 31.12.2009

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen:

- Besitz eines anerkannten Diploms in der entsprechenden Berufsart;
- physische und psychische Fähigkeit zur Ausübung des Berufes;
- Nachweis der für die Ausübung des Berufes notwendigen Infrastruktur wie Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate gemäss den Richtlinien der anerkannten Berufsverbände;
- Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung;
- Handlungsfähigkeit;
- guter Leumund.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Bei Personen, die für einen im Kanton Appenzell I.Rh. bewilligungspflichtigen Beruf eine Bewilligung eines anderen Kantons besitzen, erfolgt die Anerkennung in einem einfachen Verfahren.

Einzelregelungen

Naturheilpraktik

Zur Betätigung als Naturheilpraktiker wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) bestandene eidgenössische höhere Fachprüfung im Berufsfeld der Alternativmedizin;
- b) bestandene Prüfung der Schulprüfungs- und Anerkennungs-Kommission der Naturärztevereinigung der Schweiz;
- c) bestandene Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin;
- d) bestandene Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung;

- e) Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register;
- f) anderes Qualitätslabel oder andere Prüfung von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden, soweit das Departement dieses bzw. diese anerkennt.

Der Naturheilpraktiker wendet jene Therapiemethode oder -methodengruppe an, über deren Registrierung oder bestandene Prüfung er sich bei der Erteilung der Bewilligung ausgewiesen hat.

Physiotherapie

Der Physiotherapeut führt nach ärztlicher Anordnung aktive und passive physikalische Heilanwendungen durch, die darauf ausgerichtet sind, gestörte Funktionen des Bewegungsapparates und des Nervensystems zu verbessern sowie Schmerzen und Entzündungen zu lindern.

Als Physiotherapeut wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Schule für Physiotherapie ausweist.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Medizinische Massage

Der medizinische Masseur führt nach ärztlicher Anordnung passive physikalische Therapien durch. Als medizinischer Masseur wird zugelassen, wer sich über einen Abschluss an einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Ernährungsberatung

Der Ernährungsberater zeigt Zusammenhänge zwischen Ernährung und Krankheit auf und erstellt auf Grund der ärztlichen Diagnose ein dem Krankheitszustand angepasstes Ernährungsprogramm. Als Ernährungsberater wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Chiropraktik

Als Chiropraktor wird zugelassen, wer den Ausweis der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Chiropraktoren besitzt.

Der Chiropraktor kann auf seinem Fachgebiet Patienten nach eigener Diagnose behandeln. Er ist zur Aufnahme von Röntgenbildern befugt.

Osteopathie

Der Osteopath behandelt nach eigener osteopathischer Diagnose mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen Gewebezustände, die sich in Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionellen Störungen des Organismus äussern.

Als Osteopath wird zugelassen, wer den Ausweis der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Osteopathen besitzt.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Psychologie

Der Psychologe ist zur psychologischen Beratung und zur psychodiagnostischen Beurteilung bei seelischen Krankheiten und seelischen Gesundheitsstörungen berechtigt.

Als Psychologe wird zugelassen, wer sich ausweist über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Universität;
- b) ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- c) eine in der Regel wenigstens zweijährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände umfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Psychotherapie

Der Psychotherapeut behandelt nach eigener Diagnose seelische Krankheiten und Verhaltensstörungen, bei denen Psychotherapie fachlich angezeigt ist.

Die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit wird Bewerberinnen ohne eidgenössisches Arztdiplom erteilt, wenn sie sich ausweisen über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Universität. Das Departement kann in begründeten Fällen eine abweichende Grundausbildung anerkennen;

- b) einen vom Departement anerkannten Ausweis einer integralen psychotherapeutischen Spezialausbildung;
- c) eine in der Regel insgesamt zweijährige Praxis in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Personen.

Heilmittel

Gemäss eidgenössischer Heilmittelgesetzgebung (HMG; SR 812.21)

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 (800.000):
<http://www.ai.ch/dl.php/de/4fb12362d54ba/800.000.pdf>
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000 (800.010):
<http://www.ai.ch/dl.php/de/4d204531cdd97/800.010.pdf>
- Standeskommissionsbeschluss über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens vom 27. Juni 2000 (811.002): <http://www.ai.ch/dl.php/de/49899d2cda59e/811.002.pdf>